

Die Privatschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1898)**

Heft 20

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 15. Okt. 1898.

No 20.

5. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminar Direktoren: F. X. Kunz, Hiltirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöbel, Rickenbach, Schwyz; Hochw. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Schwend, Altstätten, Kt. St. Gallen, und El. Frei, zum Storden in Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln — Inserate werden die 1gepaltene Petitzeile oder deren Raum mit 50 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Die Privatschulen.*)

Auf sämtlichen Stufen des öffentlichen Schulorganismus bestehen Privatschulen, von der Kleinkinderschule bis hinauf zur Hochschule, d. h. zu einzelnen privaten Fakultäten.

Die kantonalen Gesetzgebungen gestatten das Privatschulwesen ausdrücklich, stellen dasselbe aber unter die Aufsicht der staatlichen Unterrichtsorgane. Die über diese Anstalten ausgeübte Kontrolle ist nun eine sehr verschiedene. Während einige Kantone dieselbe in strenger Weise durchführen, ist dieselbe in andern Kantonen faktisch bedeutungslos.

In der nachstehenden Zusammenstellung soll versucht werden, einen Überblick über die Gesetzgebung der Kantone in dieser Materie zu geben.

1. Kanton **Zürich**. Mit Bezug auf den Privatunterricht (inkl. Kleinkinderschule) bestimmt das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 in seinen §§ 269—273 folgendes:

Der Privatunterricht ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden nähern Bestimmungen und Beschränkungen, frei. (§ 269.)

*) Die Redaktion entnimmt diesen Artikel der äußerst lehrreichen „Schweiz. Schulstatistik“ von Dr. jur. Albert Huber. — VI. Band.

Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrates, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt voranzugehen hat. (§ 270.)

Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren. (§ 270.)

Die Beaufsichtigung der Privatschulen geschieht durch die regelmäßigen Schulbehörden. Der Erziehungsrat kann einzelnen Privatlehrern, sowie auch privaten Schulanstalten den Unterricht untersagen, wenn sich besondere Übelstände dabei zeigen. — Der Regierungsrat kann Privatschulen, welche allgemeinen Interessen und Bedürfnissen dienen, je nach der Bedeutsamkeit derselben und dem Maße ihrer Leistungen und Bedürfnisse, Unterstützung gewähren. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Privatschulen, die der Fortbildung nicht mehr schulpflichtiger Jünglinge und Töchter dienen.

Am 13. August 1873 faßte der Erziehungsrat folgenden Beschluß:

1. Sämtliche von Korporationen, Vereinen und Privaten errichtete Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinderschulen werden der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt und sind bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise wie die Volksschulen zu behandeln.

2. Die Gemeindeschulpflegen sind verpflichtet, soweit dies nicht schon geschehen ist, sich davon zu überzeugen, daß die in ihrem Schulkreise bestehenden Privatschulen die Bewilligung des Erziehungsrates nachgesucht und erhalten haben.

Ein weiterer Beschluß des Regierungsrates vom 10. September 1879. präzisirt die gesetzlichen Bestimmungen des Nähern. Hier die wesentlichsten Punkte:

1. Zur Errichtung von Privatschulen, die an die Stelle der Volksschule [treten, bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn eine genaue Prüfung des Planes, der Einrichtung der Anstalt und der Ausweise über Befähigung des Lehrerpersonals ergeben hat, daß die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

2. Die Privatschulen stehen unter der regelmäßigen Aufsicht der Gemeinde- und der Bezirksschulpflegen.

3. Die Beaufsichtigung erstreckt sich auf Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der Absenzenordnung, sanitärische Verhältnisse, Lehrplan, Lehrmittel.

4. Der Vorstand der Privatschule ist verpflichtet:

- a. von der Aufnahme und Entlassung jedes Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mitteilung zu machen;
- b. den Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen und der Schulordnung zu gestatten;
- c. dem Präsidium der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntnis zu geben;
- d. der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten, nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Kanton **Bern**. Mit Bezug auf die Privatschulen bestimmt das Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 im wesentlichen folgendes:

Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen. Die Bewilligung kann bei Befähigung und unbescholtenem Rufe des Bewerbers nicht verweigert werden; nur für den Fall, daß die Leistungen einer Privatschule dauernd unter diejenigen der öffentlichen Schulen fallen, kann die Bewilligung zurückgezogen werden. Eltern, welche ihre Kinder in nicht anerkannte Schulen schicken, unterstehen den Strafbestimmungen des Schulgesetzes, wie sie in § 68 aufgeführt sind. Der Schulbesuch wird in den Privatschulen in gleicher Weise kontrolliert wie in den öffentlichen, und der Schulunfleiß unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern einzusenden. Die im Laufe des Schuljahres erfolgte Aufnahme von Schülern haben sie innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen. Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst erteilen oder zu Hause erteilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Die Kinder können verpflichtet werden, die öffentlichen Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich die Kinder zur Prüfung nicht ein oder werden deren Leistungen als ungenügende bezeichnet, so finden auf die Eltern oder deren Vertreter die Strafbestimmungen des § 68 des Unterrichtsgesetzes Anwendung.

3. **Kanton Luzern.** Mit Bezug auf die Privatschulen enthält das Unterrichtsgesetz vom 26. Herbstmonat 1879 in seinen §§ 18–20 folgende Bestimmungen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormündern ist gestattet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentliche Primarschule zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch einen Hauslehrer, eine Hauslehrerin oder auch in einer Privatschule unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel, wie es für die öffentliche Primarschule vorgeschrieben ist, erreicht wird. Wer von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, dem Bezirksinspektor für sich und zu handen des Lehrers hievon Kenntnis zu geben. Der Bezirksinspektor hat sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichts zu überzeugen und über die bezüglichen Resultate an den Kantonschulinspektor Bericht zu erstatten. Sind diese nicht genügend, so hält letzterer die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder an, die Kinder in die öffentliche Primarschule zu schicken. (§ 18.)

Die Errichtung privater Primarschulen wird auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Vorsteher und Lehrer haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikation nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gefordert wird.

2. Das Lehrziel muß den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Primarschule gestellt werden.

3. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Solche private Primarschulen unterstehen zunächst der Aufsicht des Bezirksinspektors und werden von ihm alljährlich einer Prüfung unterstellt. Erfüllt eine private Primarschule obige Bedingungen nicht mehr, so beschließt der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Aufhebung der selben. (§ 19.)

Im übrigen ist die freie Einrichtung von Privatschulen, welche nicht den Primarunterricht beschlagen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Von der Errichtung solcher Schulen soll jedoch dem Erziehungsrate zu handen des Erziehungsrates Kenntnis gegeben werden.

4. **Kanton Uri.** Der Privatunterricht ist zulässig nach Art. 6 der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888, sofern die gesetzlichen und für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über Lehrplan und Lehrziel beobachtet werden.

§ 23 der Schulordnung vom 24. Februar 1875 führt im Sinne dieser Verfassungsbestimmung aus, daß Eltern und Vormünder befugt seien, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die Gemeindeschule zu schicken, selbst zu unterrichten, oder durch Hauslehrer, oder auch in Privatanstalten unterrichten zu lassen, wosern das vorgeschriebene Lehrziel der öffentlichen Volksschulen erreicht wird.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu setzen, und steht es letzterem frei, sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichts jederzeit zu überzeugen.

5. **Kanton Schwyz.** Die auf den Privatunterricht bezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 27 und 29 der „Organisation des Volks-

schulwesens für den Kanton Schwyz" vom 26. Okt. 1877 u. 18. Juli 1878 enthalten. Darnach besteht bei Privatunterricht die Anzeigepflicht an Lehrer und Schulratspräsidium und die Verpflichtung, wenigstens das Pensum der Primarschule zu absolvieren (der Ausweis wird durch eine besondere Prüfung oder durch die Einberufung der Privatschüler zu den öffentlichen Jahresprüfungen geleistet); der Lehrer muß wenigstens die gesetzliche Befähigung eines Primarlehrers besitzen.

Der Erziehungsrat hat das Recht, die Kinder in die öffentliche Schule einzuweisen, wenn sie trotz Mahnung des Inspektors und des Schulrates mangelhaft unterrichtet werden, oder der Lehrer sich zur Erteilung des Unterrichtes als nicht befähigt erweist.

Die Privatschulen haben sich an folgende Bedingungen zu halten: die Bewilligung des Erziehungsrates für die Schule muß eingeholt werden, es ist die Anstellung eines patentierten, nicht an einer öffentlichen Schule betätigten Lehrers erforderlich, alle Unterrichtsfächer der Primarschule müssen erteilt werden; die Lehrmittel und Lehr- und Stundenplan müssen durch den Erziehungsrat genehmigt sein; der Schulrat und der Schulinspektor prüfen und beaufsichtigen die Privatschulen gleich den öffentlichen Schulen, der Erziehungsrat ist zur Aufhebung einer Privatschule berechtigt. Hiegegen steht der Rekurs an den Regierungsrat frei.

6. Kanton **Obwalden**. Den Eltern und Pflegeeltern ist anheimgestellt, den Kindern auf andere Weise als in den öffentlichen Schulen den notwendigen Unterricht erteilen zu lassen. Den Schulbehörden und Beamten bleibt hiebei das volle Aufsichtsrecht im Sinne der eidgenössischen Auslegung der Bundesverfassung gewahrt. Die Eltern haben sich alljährlich über Aneignung der für die öffentlichen Schulen (Primar- und obligatorische Fortbildungsschule) vorgeschriebenen Kenntnisse seitens ihrer Kinder auszuweisen. Die Unterrichtsfreiheit ist im weitem innert der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet. (Art. 6 des Gesetzes über das Schulwesen des Kts. Unterwalden ob dem Wald, vom 1. Dez. 1875.)

7. Kanton **Nidwalden**. Privatunterricht, als Ersatz der obligatorischen Primarschulen, ist unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule gestattet.

Sekundarschulen und höhere Privatlehranstalten, welche keine staatliche Unterstützung genießen, sind innerhalb der religiösen, sittlichen und staatlichen Ordnung gewährleistet; sie haben dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben und dessen Zustimmung einzuholen. (§ 11.)

Im übrigen ist die freie Errichtung von Privatschulen, welche nicht den Primarunterricht beschlagen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Von der Errichtung solcher Schulen soll jedoch dem Erziehungsrate, unter dessen Aufsicht sie stehen, Kenntniß gegeben werden. (§ 12.)

(Fortsetzung folgt.)

Der Handarbeitsunterricht für Knaben und seine Stellung zu den übrigen Fächern des Unterrichtes.

Von Simeon St., Lehrer in Chur.

(Schluß.)

Der Hauptzweck des H. A. U. ist ein rein erzieherischer und besteht in der richtigen und methodischen Pflege und Erziehung des jedem Kinde innewohnenden Arbeitstriebes oder Tätigkeitstriebes, jenes Triebes des Kindes, seine Hände zu betätigen und durch sie schaffend und gestaltend auf die Außenwelt einzuwirken; jenes Triebes des Kindes, der, sofern er nicht in richtige Bahnen geleitet wird, sich geltend macht in verschiedenartigster Zerstörungssarbeit zum Ärger und Schaden von groß und klein. Wenn der Kleine, der kaum fest steht auf den Beinen, bemüht ist, mit einem Hölzchen, das er erwischt hat, Löcher ins Kanapee zu bohren, oder mit dem Schlüssel die Kommode oder das Klavier zu verfräsen, oder dem Holzrößlein die Beine auszureißen, so folgt er keineswegs dem Zerstörungstrieb, sondern dem Arbeitstrieb. Dem Jungen muß diese Art der Selbstbetätigung untersagt werden; eine vernünftige Mutter läßt es aber mit dem Verbot nicht bewenden, sie sucht dem Kleinen andere Beschäftigung zu geben, sonst wird er bald wieder etwas anstellen, was der Mutter nicht lieb ist. Der Erzieher darf nicht nur verbieten, sondern soll bestrebt sein, dem Kinde zweckmäßige, seinen Kräften und Anlagen angemessene Arbeit zuzuweisen und zwar auf allen Erziehungsstufen. Es ist ja doch eine wichtige Aufgabe der Schule: die harmonische Bildung und Entwicklung aller geistigen und körperlichen Anlagen und Triebe des Kindes. Sie soll, wie der Winzer und Gärtner, die wilden Triebe stützen und in ihrer Entwicklung hemmen, jene aber, die gute Frucht zu geben versprechen, pflegen, daß sie sich desto besser entwickeln. Die verschiedenen Beschäftigungen mit Karton- und Hobelbankarbeiten, mit Falten, Schneiden und Modellieren fordern mannigfaltige körperliche Bewegung und bieten reichlich Gelegenheit, dem Tätigkeitstrieb zu folgen. Indem nun der Handarbeitsunterricht diesen Arbeitstrieb des Kindes pflegt und erzieht und in richtige Bahnen leitet,